

Beziehungsdelikte weisen folgende Merkmale auf:

1. Sie setzen individuelle Bindungen zwischen Täter und Opfer voraus, die durch Gegenseitigkeit gekennzeichnet sind.
2. Die Beziehungen müssen bereits vor der Tat bestanden haben. Beziehungsdelikte liegen nicht vor, wenn bloße situative Beziehungen, lose Kontaktverhältnisse zur Tatzeit gegeben sind.
3. Die Beziehungen zwischen Täter und Opfer müssen kriminologisch und damit für die Determination der Tat von Bedeutung sein. Die Straftaten müssen mehr oder weniger aus den Beziehungen heraus erwachsen sein.

Beziehungsdelikte können somit definiert werden als Delikte mit *vordeliktischen individuellen Bindungen zwischen Täter und Opfer*; die für die Determination der Tat von Bedeutung sind.

Beziehungsdelikte liegen insbesondere vor, wenn Täter und Opfer verwandt, befreundet, gut miteinander bekannt oder Nachbarn sind oder wenn sie erotische oder sexuelle Beziehungen haben. Die begangene Tat selbst muß aus diesen Beziehungen hervorgegangen und auf sie bezogen sein.

Neben den Beziehungen durch Verwandtschaft und Bekanntschaft unterschiedlichen Grades bzw. unterschiedlicher Art und unterschiedlicher Enge können auch situative Beziehungen zwischen Täter und Opfer, die sich bis dahin fremd waren, zu Beziehungsdelikten führen, wie beispielsweise bei Sexualdelikten nach flüchtiger Bekanntschaft.

Das Opfer und die Täter-Opfer-Beziehungen sind als wesentlicher Teil der Täter-Umwelt-Beziehungen zu begreifen. Da es sich häufig um enge Beziehungen, zum Teil komplexer Natur, zwischen Tätern und Opfern handelt, prägen diese die Täter wie die Opfer. Die Vorgeschichte der Delikte ist daher oft nicht nur eine Geschichte der Täter, sondern auch der Opfer und ihrer Beziehungen zu den Tätern. Durch die besonderen Beziehungen zwischen Täter und Opfer ist oft nicht nur das Verhalten der Täter determiniert, sondern auch (Jas der Opfer geprägt worden, so daß die Tat sich aus eben den Besonderheiten dieser Wechselbeziehungen ergibt. *

Bei stabilen Beziehungen zwischen Tätern und Opfern handelt es sich insbesondere um Ehe-, Familien-, Liebes-, Freundschafts- und Freizeitbeziehungen. Es sind also Gruppenbe-

ziehungen der verschiedensten Art. Die Beziehungen zwischen Täter und Opfer können so angespannt sein, daß Auseinandersetzungen bis hin zur Begehung von Straftaten geradezu „in der Luft liegen“. Solche Beziehungen können als *vordeliktische Verhältnisse* charakterisiert werden.

Zu denken ist an eine Ehe, die sich disharmonisch entwickelt, ihren Sinn verliert oder verloren hat. Die Beziehungen können zwischen Hochstimmung und Verzweiflung pendeln; es kommt zu Zwietracht, quälendem Streit, zu Eifersucht, sexueller Disharmonie, ehelicher Untreue, Alkoholmißbrauch usw. Bei einer solchen Entwicklung ist festzustellen, daß die Beziehungen sich gewissermaßen verselbständigen und ihre determinierende Kraft zu persönlichkeitsfremden Handlungen führen kann.

Eine Reihe von Straftaten gegen die Persönlichkeit zeigt, daß diese mehr für die Täter-Opfer-Beziehungen als für die Täter selbst kennzeichnend waren.

Nicht selten sind die Täter-Opfer-Beziehungen eingeordnet in eine dem Sozialismus fremde Lebensweise der Täter, so bei einer asozialen oder einer kulturlosen, depravierten Lebensweise. Arbeitsscheu, ständiger Alkoholmißbrauch und andere Formen unsittlichen Lebens bestimmten in diesen Fällen die gegenseitigen Lebensbeziehungen. Die Beziehungen zwischen Täter und Opfer sind oft zu einem permanenten Spannungsfeld geworden. Die aus dem Gesamtkonflikt resultierende Spannung läßt „die Fliege an der Wand“ zur Tatzeit von Bedeutung werden.

Die *Opfersituation* ist ein spezifischer Aspekt der Tatsituation. Täter und Opfer stehen sich gegenüber, bzw. der Täter wirkt auf das Opfer ein. Die Opfersituation kann unabhängig von Täter und Opfer entstanden sein, wenn diese zum Beispiel in einen Streit Dritter hineingetragen sind. Sie kann vom Täter, vom Opfer oder von beiden geschaffen worden sein. Das Opferverhalten kann durch die Schaffung der Tat bzw. Opfersituation oder das Verhalten in dieser Situation für die Fassung oder die Ausprägung des Tatentschlusses von Bedeutung sein, oder es kann die Begehung der Tat erleichtern oder ermöglichen.

Die Opfersituation und das Opferverhalten kann sowohl bei den Beziehungsdelikten wie auch bei den fremden Opfern von Bedeutung sein. Hinsichtlich der Opfer und ihres Verhal-